

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 75 1015/1-II/2a/90

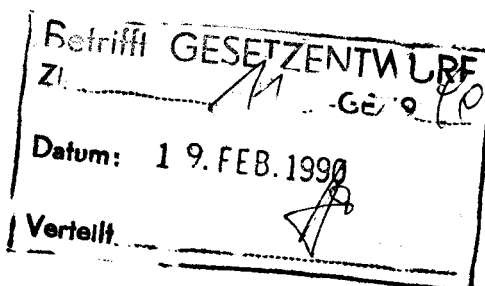
Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und eines
Preisauszeichnungsgesetzes.
Begutachtungsverfahren.
Zu Zl. 36.343/50-III/7/89

PSW-281/ME
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1509

Sachbearbeiter:
MR Dr. Mehrfeld

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
W i e n



Zu den übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energiepreisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes gestattet sich das BMF folgende Stellungnahme abzugeben:

Die übermittelten Entwürfe eines Preisgesetzes und eines Energiepreisgesetzes berücksichtigen nicht die Interessen der öffentlichen Haushalte, die in mehrfacher Hinsicht durch Preispolitik und Bewegungen am Preissektor berührt werden. Dies kommt u.a. und insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, daß das hierfür zuständige Bundesministerium für Finanzen von der Mitkompetenz eliminiert wurde. Diese Änderung erfolgte ohne vorherige Kontaktaufnahme und ohne Begründung in den Erläuterungen.

Das BMF ist in der Preiskommission infolge budgetärer Zusammenhänge (Auswirkung auf Subventionsaufwand und Ausgleichsabgaben sowie steuerliche Zusammenhänge mit Verbrauchsteuern etc.) und auch infolge gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge der Preispolitik mit der Finanz- und Steuerpolitik immer vertreten gewesen, wobei in erstgenannten Fällen sogar ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Falle einer Preisregelung herzustellen ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß das BMF auch in den diversen Krisenausschüssen wie etwa im Versorgungssicherungsausschuß und darüber hinaus infolge der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge auch im Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission vertreten ist.

- 2 -

In diesem Zusammenhang soll auch auf die preislichen Auswirkungen all-fälliger Umsatzsteuersenkung bei Harmonisierung der Umsatzsteuersätze hingewiesen werden, die möglicherweise flankierende Maßnahmen bei Preisüberleitungen erforderlich machen.

Völlig unverständlich ist es, wie noch näher auszuführen sein wird, daß auch im Energiepreisgesetz eine Eliminierung erfolgte, wobei hier eine besondere Involvenz vorliegt.

Weiters muß mit Nachdruck darauf verwiesen werden, daß in den vorliegenden Entwürfen von den in der Preispolitik und in der Einkommenspolitik bisher wahrgenommenen Grundsatz der Parität auf Ressortebene abgegangen wird. Der Grundsatz der Parität, wie er auch in der Besetzung der Paritätischen Kommission zum Ausdruck kommt, erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Zusammensetzung im Sozialpartnerbereich, sondern auch im Ressortbereich.

Das BMF kann für diese vorgeschlagenen Änderungen keine sachliche Berechtigung erkennen.

Allein aus diesen Gründen erscheint es nach Auffassung des BMF gerechtfertigt, eine Neufassung der Entwürfe nach vorheriger Beratung mit den befaßten Wirtschaftspartnern und Ressortvertretern zwecks Herstellung eines weitgehenden Konsenses durchzuführen.

Im Zuge dieser Beratungen sollten neben der Kompetenzfrage noch folgende Fragen erörtert werden, die dem BMF problematisch erscheinen.

1. Der bisherige § 4 Abs. 1 des Preisgesetzes fällt weg. Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister f.w.A. ermächtigt, bei betriebswirtschaftl. nicht erforderlichen Erhöhungen oder bei Senkung von Rohstoffpreisen, die nicht weitergegeben wurden, befristet Preise festzusetzen. Diese Bestimmung wurde praktisch nicht effektuert, hat aber eine gewisse prophylaktische Wirkung.
2. Der Wegfall der Bestimmungen über den Frachtausgleich, der mit relativ geringem Aufwand zu administrieren ist, würde bei wichtigen Versorgungsgütern, wie etwa Ofenheizöl, zum Wegfall eines bundeseinheitlichen Preises und damit durch Verlust der Markttransparenz und mit großer Wahrscheinlichkeit zu Anhebungen des Preisniveaus führen.
3. Zum Wegfall der Preisregelung für Pharmazeutika müssen ernste Bedenken angemeldet werden. Ein beträchtlicher Umsatz in diesem Bereich entfällt auf Käufe außerhalb des Sozialversicherungsbereiches. Es liegt in diesem Bereich ein Verkäufermarkt vor, mit einer hohen Importquote. Im Falle einer Aufhebung der Preisregelung ist mit Preiserhöhung mit Rückwirkung auf die Preise im Sozialversicherungsbereich zu rechnen.

- 3 -

4. Nach § 6 des dzt. Preisgesetzes besteht eine Verpflichtung zur Weitergabe von Ermäßigungen bei Zöllen und Ausgleichsabgaben mit einer Strafsanktion. Unter Berücksichtigung bisher negativer Erfahrungen bei Senkungen von Umsatzsteuersätzen und Verbrauchersteuersätzen wurde seitens des BMF wiederholt vorgeschlagen, diese Verpflichtung, sofern sie EG-konform ist auch auf diese Steuern auszudehnen. Das BM f.w.A. hat diese Anregung nicht aufgegriffen, sondern im Gegenteil den § 6 ersatzlos gestrichen, wodurch selbst auf eine prophylaktische Wirkung verzichtet wird.
5. Nicht mehr vorgesehen ist die bisher schwer vollziehbare Strafsanktion bei Überschreiten eines ortsüblichen Preises. Bei einem Wegfall dieser Bestimmung ist aber zu berücksichtigen, daß damit auch jede Sanktion bei Überschreiten von Preisen von vertretbaren Gütern des Grundbedarfes die vom PUA zur Kenntnis genommen werden, wegfällt. Es sind z.B. Preise für Milch, Butter, Ofenheizöl, etc. Gerade im Bereich der genannten Güter des täglichen Bedarfes dürften infolge der Gleichartigkeit dieser Güter keine Vollziehungsschwierigkeiten bestehen.
6. Beim Energiepreisgesetz ist von besonderer Bedeutung, daß das BMF aus der Preiskommission eliminiert wurde, während des BM f.L.u.F. neben der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eine Kompetenz erhält, obwohl es in einem weit geringeren Ausmaß sachlich berührt erscheint.
Das BMF erscheint in mehrfacher Hinsicht sachlich berührt.
 - a) Die gesamte Energiepolitik, bei der die Preispolitik eine wesentliche Rolle spielt, hat bedeutende Auswirkungen auf die Strukturpolitik sowie direkt und indirekt auf die Finanz- und Steuerpolitik sowie auf die staatsfinanziellen Interessen des Bundes.
 - b) Der bedeutendste Anbieter leistungsgebundener Energie und zwar die Verbund AG ist im überwiegenden Eigentum des Bundes.
 - c) Die Erdgaspreise der ÖMV eines verstaatlichten Unternehmens sollen weiterhin durch den Bund preisgeregelt werden.
 - d) Die Preis- und Ertragssituation der Landesgesellschaften hat auch Rückwirkungen bezüglich der Verhandlungen beim Finanzausgleich.
 - e) Bei Verhandlungen über Preisanträge sowie bei Erstellung des vorgesehenen grundsätzlichen Kalkulationsschemas für die E-Wirtschaft stehen betriebswirtschaftliche, bilanztechnische und steuerliche Fragen im Vordergrund, sodaß sich aus diesem Grund die Mitwirkung und die Mitkompetenz eines sachlich naturgemäß mit dieser Materie näher befaßten Angehörigen der Finanzverwaltung aus sachlichen Gründen empfiehlt.

- 4 -

f) Im Bereich der gebundenen Energie könnte auch die Preisproblematik bei einer allfälligen Einführung von Energiesteuern aktuell werden.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Übertragung der wesentlichen Zuständigkeit an die Länder überaus problematisch erscheint. Eine Preisregelung der Landesgesellschaften, die überwiegend im Eigentum der Länder stehen, durch die Länder selbst widerspricht elementaren Grundsätzen der Unvereinbarkeit. Die vom Bund zu erstellenden Grundsätze und Kalkulationsrichtlinien können erfahrungsgemäß nicht so determiniert werden, daß nicht für die Länder ein weiterer Gestaltungsspielraum offen ist. Diese Kompetenzregelung läuft den Bestrebungen zur Verminderung des Strompreisgefälles und zur Harmonisierung der Tarifsysteme und Tarifansätze diametral entgegen.

Die Forderung nach einer Kostenorientierung der Tarife erscheint weiters mit der Forderung nach volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen schwer vereinbar und behindert die Möglichkeit einer flexiblen Struktur- und Energiepolitik über die Preise im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

7. Zur vorgesehenen Übertragung der Preisüberwachung von den Sicherheitsbehörden auf die Landespreisbehörden ist festzuhalten, daß die Länder hiefür bereits einen Ersatz der anfallenden Kosten im Rahmen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989 verlangt haben. Vorsorglich weist das BMF bereits in dieser Stellungnahme darauf hin, daß bei einer Übertragung der Zuständigkeit im Vollziehungsbereich auch auf budgetäre Zielsetzungen Bedacht genommen werden sollte. Es wäre keinesfalls sinnvoll, wenn die bei den Sicherheitsbehörden eintretende Entlastung auf den Weg über den Finanzausgleich zu zusätzlichen Budgetbelastungen führen würde. Das BMF gestattet sich den Hinweis, daß aus diesem Grund die Vollziehung in diesem Bereich nur in einem unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen sollte.

Abschließend und zusammenfassend schlägt das BMF, wie bereits ausgeführt, infolge zahlreicher schwerwiegend erscheinender Bedenken eine Neuberatung dieser Materie vor. Bei dieser Neuberatung sollten neben den Wirtschaftspartnern auch alle befaßten Ressorts, zu denen selbstverständlich auch das BMF gehört, hinzugezogen werden. Im Zuge dieser Neuberatung sollte versucht werden, einen weitgehenden Konsens herzustellen.

- 5 -

Nach Auffassung des BMF, das nicht die Notwendigkeit einer Novellierung dieser Rechtsmaterie auch im Hinblick auf eine allfällige Teilnahme an der EG anerkennt, besteht kein Zeitdruck. Das dzt. Preisgesetz weist nämlich hinsichtlich des aus wirtschaftspolitischen Gründen erforderlichen Umfangs einer Preisregelung eine hohe Flexibilität auf. In den Bereichen wo keine vollständige Konkurrenz oder kein vollkommener Markt besteht, ist der derzeitigen Regelung durch die Möglichkeit der Wiedereinführung einer Preisregelung sogar eine prophylaktische Wirkung zuzuschreiben, die in diesen Bereichen mögliche exzessive Preiserhöhungen zumindest eindämmen kann.

14. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

